



HAUSORDNUNG **für das Bezirksgericht Baden**

Alle Personen, die die Räumlichkeiten des BG Baden betreten, unterliegen nachstehender Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

Zum Schutz von Personen, des Gebäudes und der Sachwerte wird angeordnet:

1. Hausrecht:

1.1. Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Baden, in deren Abwesenheit von ihrer Vertreterin ausgeübt und bezieht sich auf alle Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes. Verdächtige Vorkommnisse und Verstöße gegen die Hausordnung sind der Vorsteherin des Bezirksgerichtes unverzüglich zu melden.

1.2. Die Ausübung der Sitzungspolizei (Aufrechterhaltung der Ordnung) im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der/dem die Verhandlung jeweils leitenden RichterIn/Richter oder RechtspflegerIn/Rechtspfleger.

2. Zutritt in das Gebäude:

2.1. Der Zutritt zu den dem Parteienverkehr gewidmeten Räumlichkeiten des Gerichtes ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet; der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird dadurch nach Maßgabe unten stehender Anordnungen nicht eingeschränkt.

2.2. Der Zutritt zu anderen Räumlichkeiten des Bezirksgerichtes ist nur mit Zustimmung des zuständigen Bediensteten bzw. allenfalls der Gerichtsvorsteherin gestattet.

3. Waffenverbot:

3.1. Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe (insbes. Schuss-, Schlag- und Stichwaffe) nicht betreten werden. Als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

3.2. Wer entgegen dem Punkt 1.1. eine Waffe bei sich hat, hat sich beim Betreten des Gebäudes in der Einlaufstelle zu melden. Die Waffe ist von einem Kontrollorgan in Verwahrung zu nehmen, der den Besitzer über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (Punkt 9.) in Kenntnis zu setzen hat.

4. Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen:

Auf Kontrollorgane (Punkt 5.1) oder Exekutivbeamte, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz oder aufgrund einer Sondererlaubnis befugt sind, sowie auf Personen, die aufgrund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist Punkt 3. nicht anzuwenden.

5. Sicherheitskontrolle:

5.1. Personen, die das Gerichtsgebäude betreten oder sich darin aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die von einem Sicherheitsunternehmen dazu beauftragten Personen sowie die allenfalls von der Vorsteherin des Bezirksgerichts Baden hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

5.2. Die Sicherheitskontrollen werden grundsätzlich unter Verwendung technischer Hilfsmittel, nämlich eines Handsuchgerätes durchgeführt; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

5.3. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag oder eine Sondererlaubnis zur Mitnahme einer bestimmten Waffe ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

6. Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:

6.1. Vorbehaltlich der Punkte 6.2. und 3. sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentsanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3.1. und 2. zu unterziehen, wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde.

6.2. Hegt ein Kontrollorgan bei einer nach Punkt 6.1. genannten Person trotz ihrer Erklärung nach 5.1. den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach Punkt 5.1. und Punkt 2. zu unterziehen.

6.3. Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach Punkt 3. zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle unterzogen hat.

7. Fotografier- und Filmverbot:

7.1. Für das gesamte Gerichtsgebäude gilt ein Fotografier- und Filmverbot; außerdem ist es verboten, Video- und Tonbandaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen.

7.2. Zur Durchsetzung des Verbotes der Herstellung von Fotos und Filmen sowie Video- und Tonbandaufzeichnungen ist es untersagt, entsprechende Geräte in das Gerichtsgebäude einzubringen. Die Kontrollorgane sind gegebenenfalls befugt, diese in Verwahrung zu nehmen (Mobiltelefone, Diktiergeräte, I-Pads etc.) und den Besitzern bei Verlassen des Gebäudes wieder auszufolgen.

7.3. Über allfällige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheiden der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Gerichtsvorsteherin.

8. Zwangsgewalt der Kontrollorgane:

8.1. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

8.2. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisung nach Punkt 8.1. die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig. Bei Erfolglosigkeit dieser Maßnahmen wird umgehend die Polizei verständigt.

9. Ausfolgung übergebener Waffen:

9.1. Die verwahrte Waffe wird dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes ausgefolgt, wobei gegebenenfalls eine waffenrechtliche Urkunde vorzuweisen ist. Andernfalls wird die Sicherheitsbehörde verständigt und deren Verfügung abgewartet.

9.2. Anlässlich des Betretens des Amtsgebäudes abgegebene Waffen werden, wenn sie nicht abgeholt oder entgegengenommen werden, jeweils nach Ablauf des ersten Quartals des Folgejahres der Polizeiinspektion Baden übergeben.

10. Säumnisfolgen:

Wer wegen des Verstoßes gegen die Hausordnung aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig

anzusehen.

11. Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:

Aus besonderem Anlass – auch bei ungebührlichem Benehmen einer Partei, durch die eine Gefährdung von Personen oder Sachen zu befürchten ist - können allenfalls weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden, und zwar:

11.1. Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden (auch unter Zuhilfenahme von technischen Einrichtungen aller Art) im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

11.2. Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude („Hausverbot“) bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

11.3. Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der persönlichen Daten und Ausstellung eines Besucherausweises;

11.4. Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs im Zugangsbereich des Gerichtes.

12. Haupteingang, Tiere, Nichtraucherchutz:

12.1. Für den Eintritt in das Gerichtsgebäude steht grundsätzlich nur der Haupteingang zur Verfügung; Bedienstete des Hauses können auch den Garageneingang benutzen, soweit sie über Schlüssel verfügen.

12.2. Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt; die Kontrollorgane werden angewiesen, Personen beim Haupteingang zurückzuweisen, die Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde oder sonstige Tiere, die zu Beweis Zwecken in einem gerichtlichen Verfahren benötigt werden.

12.3. In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

13. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen:

13.1. Jeder Bedienstete hat im Not- und Gefahrenfall eine Alarmierung der Sicherheitsbehörde durch Betätigen des Notruftasters vorzunehmen.

13.2. Im Gefahrenfall haben alle im Gerichtsgebäude befindlichen Personen den gegebenen Alarmsignalen und den über die Lautsprecher erfolgten Anweisungen (allenfalls auch zur raschen Räumung des Gebäudes) unverzüglich Folge zu leisten.

14. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne:

Sämtliche im Gerichtsgebäude beschäftigten Personen haben sich über die wesentlichen Inhalte der Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne zu informieren und die dort geregelten Verständigungspflichten und Verhaltensmaßnahmen zu befolgen.

15. Versperren der Amtsräume:

Sämtliche Amtsräume sind bei – auch bloß kurzfristigem – Verlassen zu sperren.

16. Rechtsgrundlage:

Diese Hausordnung gründet sich auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

**Bezirksgericht Baden
Baden, 31.05.2022
Hofrätin Mag. Daphne Franz,
Gerichtsvorsteherin**

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG